

ÖSTERREICHISCHE www.notar.at  
**NOTARIATS  
ZEITUNG**

**04/2002**

**134. Jahrgang**

**Monatsschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit**

*Aus dem Inhalt*

|  |           |
|--|-----------|
| Dr. Clemens Thiele / Mag. Clemens Waß:<br>Urheberrecht post mortem – Rechtsnachfolge bei Werkschöpfern | Seite 97  |
| Ass.-Prof. Dr. Christian Rabl:<br>Die Stellvertretung beim Erbverzicht                                 | Seite 105 |
| Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner:<br>Elektronisch unterfertigte Bescheide als Grundbuchsurkunden?   | Seite 112 |

*Unter ständiger  
wissenschaftlicher  
Mitarbeit von:*

Notar Univ.-Doz. Mag. DDr.  
Ludwig Bittner, Hollabrunn  
Univ.-Prof. Dr. Hans Hoyer, Wien  
Univ.-Prof. DDr. Waldemar Jud, Graz  
Univ.-Prof. DDr. Hans Georg Ruppe, Graz  
Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welser, Wien  
ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl, Wien

NZ 2002/38

## Urheberrecht post mortem – Rechtsnachfolge bei Werkschöpfern

Von RA Dr. **Clemens Thiele**, Salzburg, unter Mitarbeit von Mag. **Clemens Waß**

Gemäß § 23 Abs 1 UrhG<sup>1</sup>) ist das Urheberrecht vererblich. In Erfüllung einer auf den Todesfall getroffenen Anordnung kann es auf Sondernachfolger übertragen werden. Im Übrigen ist das Urheberrecht unübertragbar (§ 23 Abs 3). Mit diesen knappen Worten regelt der österreichische Materiengesetzgeber die Rechtsnachfolge in das Urheberrecht. Der vorliegende Beitrag versucht zu klären, inwieweit der Wille des verstorbenen Urhebers hinsichtlich der Wahrung seiner Werk- und Persönlichkeitsinteressen von seinen Erben, Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen ist, und wie er gegebenenfalls geschützt werden kann. Abschließend findet sich ein Gestaltungsvorschlag für ein Urhebertestament.

### A. Gesetzliche Grundlagen

#### I. Übertragung des Urheberrechts (§ 23 UrhG)

##### 1. Vererblichkeit des Urheberrechts

§ 23 Abs 1 unterstellt das Urheberrecht den allgemein zivilrechtlichen Regeln über das Erbrecht (§§ 531 ff ABGB). Trifft der Urheber keine Verfügung von Todes wegen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Subsidiär gelangen gem § 23 Abs 2 Miturheber zum Zug. Nach dem Tod des Urhebers ist also gewährleistet, dass andere Personen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen am geistigen Werk des Verstorbenen wahrnehmen können, bis die Schutzfrist abgelaufen ist. Jede natürliche oder juristische Person kann Erbe eines Urhebers sein. In Betracht kommen daher insbesondere auch Privatstiftungen, die mit der Verwaltung und Verwertung der ihnen vererbten Urheberrechte betraut werden. Der Erbe kann das ererbte Urheberrecht seinerseits ebenfalls weitervererben.

##### 2. Umfang des vererblichen Urheberrechts

Nach § 23 geht das Urheberrecht als Ganzes, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 19 ff), Werknutzungsrechte (§ 27 Abs 1 iVm §§ 14 ff) sowie den sonstigen Rechten des Urhebers (zB § 22) einschließlich der verwandten Schutzrechte (zB § 74) auf die Erben über. Der Erbe rückt als Gesamtrechtsnachfolger in die volle Rechtsstellung des Urhebers ein, und zwar sowohl betreffend die Verwertungsrechte als auch in das Urheberpersönlichkeitsrecht und alle daraus erfließenden Befugnisse. Dies stellt die Ausnahme dar, denn **unter Lebenden** kann gem § 23 Abs 3 das Urheberrecht in seiner Gesamtheit gemäß der monistischen Theorie nicht übertragen werden.<sup>2</sup> Hauptgrund dafür ist, dass das einheitliche Urheberrecht das Urheberpersönlichkeitsrecht gleichfalls

mitumfasst. Die Unübertragbarkeit des Urheberrechts unter Lebenden betrifft allerdings nur die Gesamtheit seines personen- und vermögensrechtlichen Inhalts, wovon zB die Abtretung eines Teils des dem Urheber gegenüber seinem Verlag zustehenden Geldanspruchs nicht erfasst ist.<sup>3</sup> Ebenfalls übertragbar sind die aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht erfließenden Befugnisse, soweit davon nicht dessen unverzichtbarer Kern betroffen ist.<sup>4</sup>

#### II. Schutzdauer (§§ 60 ff UrhG)

Das Urheberrecht ist bis zu 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers geschützt gem § 60. Das Urheberrecht bei Miturhebern, Film- und ihnen ähnlichen Werken erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden, wie in § 60 letzter Halbsatz festgehalten ist. Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach Veröffentlichung oder 70 Jahre nach Schaffung des Werkes, soweit es innerhalb der 70-Jahres-Frist nicht veröffentlicht wurde gem § 61. Die urheberrechtliche Schutzfrist der Leistungsschutzrechte beträgt einheitlich 50 Jahre gem § 67. Für nachgelassene Werke (**editio princeps**) bestimmt § 76 b die Schutzdauer mit 25 Jahren ab ihrer Veröffentlichung.<sup>5</sup>

Mit Ablauf der Schutzfrist des Werkes enden sämtliche Nutzungsrechte daran und auch das Urheberpersönlichkeitsrecht.<sup>6</sup> Dann steht es jedermann grundsätzlich frei, das Werk auf beliebige Art zu nutzen, dessen Urheber zu nennen oder nicht, es zu bearbeiten oder zu ändern.

#### III. Erbfolge und Sondernachfolge (§§ 531 ff ABGB)

Ob die Erbfolge auf Gesetz (§ 727 ABGB), Testament (§ 552 ABGB) oder auf einem Erbvertrag (§ 602 iVm §§ 1249 ff ABGB) beruht, ist gleichgültig.

<sup>3</sup> So schon OGH 23. 4. 1958, 1 Ob 190/58 – *Tantiemenbeteiligung*, ÖBI 1959, 14.

<sup>4</sup> So *Ciresa*, Urheberrecht aktuell (1997), 151 unter Berufung auf *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts (1996), Rz 251 mwN.

<sup>5</sup> Zur Berechnung der Schutzfristen im Einzelnen vgl § 64.

<sup>6</sup> Beachte die Einschränkung des § 65.

<sup>1</sup> Paragraphen ohne Zusatz sind solche des UrhG, BGBl 1936/111 idgF.

<sup>2</sup> Dem Grundsatz der Unübertragbarkeit unter Lebenden ebenfalls folgend § 29 dUrhG.

In Erfüllung einer auf den Todesfall getroffenen Anordnung, dh auf Grund einer letztwilligen Verfügung oder eines Vermächnisses, besteht die Möglichkeit, das Urheberrecht auch auf Sonderrechtsnachfolger zu übertragen, die keine Erben sind. Dies gewährleistet § 23 Abs 1 zweiter Halbsatz.

Bei Übergang des Urheberrechts auf mehrere Personen, seien es Einzelrechtsnachfolger oder Erben, sind auf diese die für Miturheber geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Gem § 23 Abs 4 iVm § 11 entsteht ein Urheberrecht, das allen Rechtsnachfolgern gemeinschaftlich zusteht, maW eine Gesamthandgemeinschaft. Jeder Verwertung bzw unzulässigen Werkänderung müssen daher alle Miturheber zustimmen. Verweigert ein Miturheber seine Einwilligung gem § 11 Abs 2 ohne ausreichenden Grund, kann ihn jeder der anderen auf Erteilung der Zustimmung klagen. Jede Verwertung „im Alleingang“ außerhalb der Grenzen des § 21 Abs 1 ist nicht nur zulässig, sondern sogar – im Außenverhältnis (!) – unwirksam. Die Regeln der §§ 829 ff ABGB sind nicht anwendbar.<sup>7</sup> Den Erben steht allerdings die Möglichkeit offen, ihre Rechte durch Erbteilung untereinander zu regeln.<sup>8</sup> Dies ist der einzige Fall, dass Urheber(persönlichkeits)rechte unter Lebenden rechtswirksam übertragen werden können.

## B. Rechtsstellung der Erben

### I. Urheberpersönlichkeitsrechte

#### 1. Begriffsbestimmung

Das Urheberpersönlichkeitsrecht (**droit moral**) ist in den §§ 19 bis 21 geregelt. Es dient weniger dem Schutz wirtschaftlicher als vielmehr dem Schutz geistiger Interessen des Urhebers an seinem Werk. Dieses soll nach Maßgabe seines Schöpfers in unveränderter Form bestehen bleiben und wiedergegeben werden. Die Persönlichkeit des Urhebers und dessen Verbindung zu seinem Werk treten in den Vordergrund. Das UrhG verwendet den Begriff des Urheberpersönlichkeitsrechts in einem engen Sinn zur Zusammenfassung der drei in den §§ 19 bis 21 aufgezählten Rechte. Bei der Rechtsnachfolge in das Urheberrecht spielt aber das Urheberpersönlichkeitsrecht im weiten Sinn eine bedeutende Rolle, nämlich als ein das Urheberrecht prägender Gedanke des Schutzes der geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers am Werk. Dieser Schutz kann durchaus **post mortem** fortwirken. Seinen Ausdruck findet er va im Recht auf Erstveröffentlichung und im Recht auf Werkintegrität.

<sup>7</sup> OGH 14. 2. 1958, 3 Ob 577/57, SZ 31/23; Ciresa, Urheberrecht aktuell, 34.

<sup>8</sup> OGH 6. 12. 1968, 4 Ob 341/68 – *Bela Bartok II*, EvBl 1969/220 = ÖBl 1969/95 = SZ 41/171 m zust Anm Pfersmann, ÖJZ 1972, 258.

## 2. Umfang der Vererblichkeit der Urheberpersönlichkeitsrechte

Wird die Urheberschaft an einem Werk bestritten oder wird das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben, so ist dieser nach § 19 berechtigt, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht ist unverzichtbar. Des Weiteren kann der Urheber gem § 20 bestimmen, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist. Bearbeitungen und Vervielfältigungsstücke mit einer solchen Bezeichnung dürfen nicht den Eindruck eines Originalwerkes erwecken. Der Werksschutz des § 21 will das veröffentlichte Werk, dessen Titel und dessen Urheberbezeichnung vor Änderungen schützen. Solche bedürfen idR der Zustimmung des Urhebers.

Urheberpersönlichkeitsrechte sind als Teil des Urheberrechts nach § 23 vererblich. Nach dem Tode des Urhebers steht in den Fällen des § 19 erster Satz den Personen, auf die das Urheberrecht übergegangen ist, das Recht zu, die Urheberschaft des Schöpfers des Werkes zu wahren. „Immer wieder diskutiert wird auch die Frage der Weitergeltung von Urheberpersönlichkeitsrechten nach dem Tod des Urhebers. Einem solchen ewigen Urheberpersönlichkeitsrecht liegt vor allem die Befürchtung zu Grunde, dass Werke von großer nationaler Bedeutung verfälscht und verändert werden können. [. . .] Gegen Veränderungen an Originalen [. . .] sind besondere Gesetze nötig und oft ohnehin vorhanden.“<sup>9</sup>

Auch das verwandte Schutzrecht für Hersteller von nicht eigentümlichen Lichtbildern ist gem § 74 Abs 2 vererblich. Der Lichtbildhersteller verfügt nach Abs 1 über dieselben Verwertungsrechte wie ein Urheber, zusätzlich sind diese frei veräußerlich.<sup>10</sup> Dem Rechtsnachfolger können daher die Verwertungsrechte an einem Lichtbild übertragen werden, außerdem kann ihm das Recht eingeräumt werden, sich als dessen Hersteller zu bezeichnen (Abs 5). Nach dem Tod des Herstellers kommt der in § 74 Abs 3 und 4 gewährte Schutz der Herstellerbezeichnung ähnlich wie nach § 19 Abs 1 demjenigen zu, auf den die Verwertungsrechte übergehen. Für Lichtbilder erklärt § 74 Abs 7 des Weiteren § 23 Abs 2 und 4 für anwendbar. Nach diesen geht ein bestehendes Miturheberrecht auf die anderen Miturheber über, sofern es nicht gültig übertragen wurde, weiters gelten die Bestimmungen des § 11 für Miturheber. Anders als das deutsche Urheberrecht (§ 42 dUrhG) sieht das österreichische kein Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung vor.<sup>11</sup> Ein solcher Rückruf durch den Rechtsnachfolger kann im deutschen Recht unter der Voraussetzung

<sup>9</sup> Dillenz, Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht (1999), 180.

<sup>10</sup> Siehe auch OGH 16. 9. 1986, 4 Ob 341/86 – *Rennbahn-Express*, MR 1986, 18 = SZ 59/152.

<sup>11</sup> Jedoch kann ein Werknutzungsvertrag, der ein Dauerschuldverhältnis darstellt, neben allgemeinen Vertragsgrundsätzen zusätzlich nach § 29 aufgelöst werden, wenn wichtige Interessen des Urhebers beeinträchtigt sind, ähnlich dem § 41 dUrhG (Rückrufrecht wegen Nichtausübung).

erfolgen, dass der Urheber vor seinem Tod dazu berechtigt gewesen wäre und an der Erklärung gehindert war oder dass er dies letztwillig verfügt hat.<sup>12</sup>

Ebenso wenig besteht ein Verbotsrecht bezüglich der Vervielfältigung und Verbreitung für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch wegen gewandelter Überzeugung wie nach § 46 Abs 5 iVm § 42 dUrhG.

Im deutschen Recht bedürfen Änderungen eines Sprachwerkes bei Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch der Zustimmung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers (§ 62 Abs 4 dUrhG).<sup>13</sup>

Urheberrechte sind gem § 25 nur beschränkt pfändbar, jedoch rechtsgeschäftlich verpfändbar.<sup>14</sup> Nach § 448 ABGB kann als Pfand jede Sache dienen, die im geschäftlichen Verkehr steht. Unter Sache ist der weite Sachbegriff der §§ 285 und 291 ABGB zu verstehen, somit können auch übertragbare Forderungen wie Werknutzungsrechte<sup>15</sup> mit den Einschränkungen des § 25 verpfändet werden.<sup>16</sup> Verwertungsrechte sind der Exekution wegen Geldforderungen nach § 25 Abs 1 entzogen, um das persönlichkeitsrechtliche Element des Urheberrechts zu wahren. Der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger soll beispielsweise selbst entscheiden können, ob das Werk veröffentlicht werden soll oder nicht. Gegen einzelne Werkstücke darf nur Exekution geführt werden, wenn das Verbreitungsrecht des Urhebers oder des werknutzungsberechtigten Rechtsnachfolgers nicht verletzt wird (§ 25 Abs 2). Ausnahmen bestehen, wenn der Urheber mit der Verbreitung erkennbar einverstanden ist (§ 25 Abs 3 und 4). Eine besondere Regelung bezüglich der Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers kennt das österreichische Urheberrecht im Gegensatz zum deutschen (§§ 115f dUrhG) nicht.

### 3. Schutzfrist der Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Persönlichkeitsrechte enden mit Ablauf der Schutzfrist der §§ 60ff. Ein darüber hinausgehender Schutz wird durch § 65 begründet. Der Schöpfer eines Werkes kann die ihm nach den §§ 19 und 21 Abs 3 zustehenden Rechte zeit seines Lebens geltend machen, wenngleich die Schutzfrist schon abgelaufen ist. Der Urheber eines anonymen Werkes, dessen Schutzfrist ja noch zu dessen Lebzeiten ablaufen kann, soll sich auch nach Ablauf der Schutzfrist gegen allfällige Änderungen und Entstellungen seines Werkes wehren können.

<sup>12</sup> Andere EU-Staaten, die ein Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung kennen, sind Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien. Die RBÜ enthält diesbezüglich keine Regelung, vgl Dietz in *Schricker*, UrhG<sup>2</sup>, § 42 Rz 5.

<sup>13</sup> Auch diesbezüglich enthält die RBÜ (Revidierte Berner Übereinkunft) keine Vorschrift.

<sup>14</sup> Vgl *Schwimann/Hinteregger*, ABGB<sup>2</sup> II, § 448 Rz 20; *Mohr* in *Angst*, EO (2000), § 250 Rz 1.

<sup>15</sup> Zu den Werknutzungsrechten im Besonderen siehe unten.

<sup>16</sup> *Hofmann* in *Rummel*, ABGB I<sup>3</sup>, § 448 Rz 9.

### 4. Maßgebliche Interessen bei Ausübung der Urheberpersönlichkeitsrechte

Mit dem Erbfall wird für die Rechtsnachfolger des Urhebers die Frage bedeutsam, ob sie die ihnen angefallenen Urheberpersönlichkeitsrechtsbefugnisse nach freien Stücken ausüben können oder ob sie an den erklärten oder mutmaßlichen Willen des Urhebers gebunden sind? Nach der hier vertretenen Auffassung kann der Rechtsnachfolger die erworbenen Befugnisse grundsätzlich nach seinen eigenen Vorstellungen ausüben. An den geäußerten (oder mutmaßlichen) Willen des verstorbenen Werkschöpfers ist er nur dann gebunden, wenn dieser zu Lebzeiten vertraglich bereits über seine Rechte in bestimmter Weise verfügt hat (zB eine Verwertungsgesellschaft beauftragt hat) oder klare, durchsetzbare testamentarische Anordnungen trifft. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Tod des Urhebers verlieren dessen persönliche und ideelle Interessen an Gewicht.

Die dt Judikatur<sup>17</sup> spricht sich jedenfalls für eine Bindung der Erben an den Willen des Urhebers aus, weil die Erben nur ein fortwirkendes Persönlichkeitsrecht des Urhebers ausüben, das ihnen zwar als **eigenes** Recht anwächst. Gleichwohl wären aber fremde Interessen, eben die des Urhebers, zu berücksichtigen. Der Erbe wirkt hier als „verlängerter Arm“ des Urhebers. Das stellt eine für den Urheber günstige Auffassung dar.

Dieser Standpunkt entspricht jedoch nicht in vollem Umfang den Gedanken, die hinter den Regelungen des österreichischen Urheberrechtsgesetzes stehen. Außerdem widerspricht mE eine so umfassende Einschränkung der Vererblichkeit des Urheberrechts den erbrechtlichen Regeln, wonach nur der formgültig erklärte Wille des Erblassers für die Erben bindend wirkt. Eine weitgehende Bindung an den Urheberwillen liefe auch dem Ziel des Urheberrechts als ein vererblich ausgestaltetes Vermögensrecht zuwider. Die Erben wären in der Verwertung des Urheberrechts und über die nach dem UrhG zulässigen Bindungen an den Urheberwillen hinaus noch mehr in ihren Urheberpersönlichkeitsrechten beschränkt.

### 5. Verhältnis des Urheberpersönlichkeitsrechts zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht besteht unabhängig vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht und geht darüber hinaus. Es ist eine rechtlich selbstständige Erscheinungsform des Persönlichkeitsrechtes. Als Spezialregelung geht es dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vor und verdrängt es insoweit.<sup>18</sup> Das allgemeine Persönlichkeits-

<sup>17</sup> Vgl BGH 13. 10. 1988, I ZR 15/87 – *Oberammergauer Passionspiele II*, GRUR 1989, 106, 107.

<sup>18</sup> Vgl Dietz in *Schricker*, UrhG<sup>2</sup>, Vor §§ 12ff Rz 14, 15 mwN.

recht kann jedoch ergänzend herangezogen werden, wenn neben dem Urheberpersönlichkeitsrecht auch ein sonstiges allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt ist. Nach § 16 ABGB hat jeder Mensch „angeborene schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten.“ Weiters kommt dem Namen einer Person Schutz durch § 43 ABGB zu: „Wird jemandem das Recht zur Führung seines Namens bestritten oder wird er durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und, bei Verschulden, auf Schadenersatz klagen.“ Diese Rechte stehen jedem zu, dem Urheber eines Werkes, der schöpferisch tätig wurde zusätzlich die Urheberpersönlichkeitsrechte.

## II. Werknutzungsrechte

§ 24 Abs 1 sieht vor, dass der Urheber anderen gestatten kann, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18 dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen (Werknutzungsbewilligung). Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (Werknutzungsrecht).

### 1. Grundsatz und Einschränkungen

„Das Werknutzungsrecht gibt dem Benutzer das ausschließliche, gegen jedermann wirksame absolute Recht, das Werk unbeschränkt oder zeitlich, örtlich oder inhaltlich beschränkt, auf eine an sich dem Urheber vorbehaltene Art zu nutzen.“<sup>19</sup> Dieses absolute Recht wirkt gegenüber jedermann, so auch gegen den Urheber des Werkes. Einschränkungen dieses Rechtes kommen durch Werknutzungsbewilligungen zustande, die der Urheber zuvor einem Dritten eingeräumt oder übertragen hat, sofern mit diesem nichts anderes vereinbart wurde.

Als auf die Erben übergegangene ausschließliche Rechte heben die Verwertungsrechte den Zweck, dem Rechtsnachfolger die Kontrolle über die Nutzung des nachgelassenen Werkes zu sichern. Die Rechte aus den §§ 14 ff sowie den §§ 66 ff (Verwandte Schutzrechte) bilden so für den Rechtsnachfolger die Grundlage, wirtschaftlichen Nutzen aus dem Werk ziehen zu können. Dies geschieht, indem im Verpflichtungsgeschäft zur Einräumung eines Nutzungsrechtes zu Gunsten eines Dritten für den Urheber bzw dessen Rechtsnachfolger ein angemessenes Entgelt vereinbart wird. Infolge der Einräumung von Nutzungsrechten am Werk nach §§ 25 ff durch einen Vertrag (Verfügungsgeschäft) hat der Rechtsnachfolger gegen den Nutzer einen Anspruch auf das Entgelt. Auf Grund der Verwertungsrechte soll der Rechtsnachfolger bei jeglichem Nutzungsvorgang durch den Berechtigten angemessen an den wirtschaftlichen Früchten dieser Nutzung beteiligt werden.

<sup>19</sup> Dillenz 82.

Das Ausschließlichkeitsrecht des Rechtsnachfolgers bezüglich der Verwertung des Urheberrechts wird durch die §§ 47 ff, 50 „aufgebrochen“, so dass anderen ausnahmsweise das Verwertungsrecht zusteht. § 50 Abs 1 erklärt die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes durch andere als den Urheber bzw Rechtsnachfolger für zulässig, wenn die Veranstaltung, auf der das Werk wiedergegeben werden soll, keinen kommerziellen Charakter hat. Dem Rechtsnachfolger steht jedoch nach § 50 Abs 2 eine Vergütung zu, die aber bei Nutzungen im sozialen Bereich nach § 50 entfällt.<sup>20</sup>

§§ 47 ff lassen das sonst nach § 16 Abs 1 iVm § 17 Abs 1 dem Urheber bzw seinem Rechtsnachfolger zustehende Vervielfältigungsrecht für privaten, sonstigen nicht kommerziellen und nur in kleinen Teilen eigenen Gebrauch für Dritte zu.

### 2. Werknutzungsrechte im Besonderen

#### a) Vervielfältigungsrecht

Dem Werknutzungsberechtigten ist es gem § 24 iVm § 15 erlaubt, das Werk – gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Menge – zu vervielfältigen. Es ist eines der ureigensten Rechte des Urhebers, von seinem Werk Kopien herstellen zu dürfen, worauf auch die englische Bezeichnung „Copyright“ hindeutet. Unter den Begriff der Vervielfältigung fallen auch Aufnahmen von Vorträgen oder Aufführungen auf Bild- oder Schallträgern, die Aufzeichnung durch Lochen oder Stanzen (zB Drehorgeln, Spieldosen etc) sowie die Ausführung nach Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste.

#### b) Verbreitungsrecht

Schutzgegenstand des Verbreitungsrechts ist das physische Werkstück. Der Urheber hat das ausschließliche Recht, dieses zu verbreiten. Es stellt eine Ergänzung zum Vervielfältigungsrecht dar und gewährt dem Werknutzungsberechtigten auch beispielsweise noch dann Schutz, wenn das Werk zwar rechtmäßig vervielfältigt, die Verbreitung aber zeitlich oder örtlich beschränkt wurde. Dies kommt beispielsweise dann zum Tragen, wenn ein Verleger noch überschüssige Exemplare auf Lager hat und diese verkaufen will, obwohl eine zeitliche Beschränkung besteht. Das Verbreitungsrecht ist erschöpft, sobald durch einen Dritten an einem Werkstück Eigentum erlangt wird (Erschöpfungsgrundsatz).

<sup>20</sup> § 50 steht dem Wortlaut des Art 11 RBÜ (Brüsseler Fassung) entgegen, der dem Urheber bzw Rechtsnachfolger das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung und zum öffentlichen Vortrag gibt und für die Verbandsländer keine Möglichkeit zur Einräumung von Vorbehalten vorsieht. „Kleine Ausnahmen“ seien nach einem Teil der Lehre zulässig, ob darunter § 50 Abs 1 fällt, ist mE allerdings fraglich.

### aa) Vermietrecht

Vom Erschöpfungsgrundsatz ausgeschlossen ist nach § 16a das Vermieten. Darunter ist die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung zu verstehen. Dh, auch wenn das Eigentum eines Werkstückes übertragen wurde, kann der Urheber das Vermieten verbieten, sofern dieses Recht nicht auch vertraglich mitübertragen wurde.

### bb) Ausstellungsrecht

Mit 25. 10. 2000 wurde § 16b durch die UrhG-Novelle 2000<sup>21</sup> aufgehoben. Dieser sah für entgeltliche, Erwerbszwecken dienende Ausstellungen für Werke der bildenden Künste eine an den Urheber zu leistende Vergütung vor, unabhängig davon, ob die Werke bereits veröffentlicht waren.

### c) Senderecht

Das Senderecht des § 17 räumt dem Urheber das ausschließliche Recht ein, das Werk durch Rundfunk oder auf ähnliche Art zu senden. Dem Senden steht die Übermittlung mit Hilfe von Leitungen gleich. Die durch die Kabel- und Satellitenrichtlinie eingeführten §§ 17a und 17b wird einerseits bestimmt, dass verschlüsselte Rundfunksendungen nur dann als solche gelten, wenn die Mittel zur Entschlüsselung vom Rundfunkunternehmer selbst oder mit dessen Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Andererseits wird die Zuständigkeit bei der Satellitensendung geklärt. Die Sendung findet in jenem Staat statt, in dem die Eingabe erfolgt.

### d) Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Nach § 18 hat der Urheber das ausschließliche Recht, ein Sprachwerk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen, ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder ein Filmwerk öffentlich aufzuführen und ein Werk der bildenden Künste durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Vortrag oder die Aufführung unmittelbar, also „live“ oder mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird. Nur bei Werken der bildenden Künste ist eine „Live-Aufführung“ zulässig. Zu den öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen gehört auch die Benutzung einer Rundfunksendung.

### e) Zweitverwertungsrecht

Zweitverwertungsrechte<sup>22</sup> sind Rechte, denen jeweils eine dem Urheber oder Rechtsnachfolger vorbehaltene

Verwertung bereits vorangegangen ist. Beim Kopieren von Werken nach § 15 Abs 2 ist dies die Aufnahme des Werkes auf Bild- und Tonträger.<sup>23</sup> Bei der Vervielfältigung durch eine Aufnahme von Funksendungen ist dies das vorausgegangene Senden nach § 17. § 76 gewährt den ausübenden Künstlern die Zweitverwertung von Industrieträgern.

### f) Neue Verwertungsformen (CD-Rom, Internet)

Durch die Entwicklung neuer Technologien entstehen neue Verwertungsformen, wie beispielsweise CD-Rom oder Internet. Dabei stellt sich die Frage, wie diese neuen Formen in die bestehende Rechtsordnung einzuordnen sind. Nur weil sich der Datenträger ändert – wie bei der CD-Rom –, ändert sich nicht auch das Recht, und was „offline“ gilt hat schließlich auch „online“ zu gelten – wie im Fall des Internet. So können Inhalte auch auf diese neuen Arten bereitgestellt und Rechte daran übertragen werden. Die Rechte des Urhebers gehen dadurch jedoch nicht im „rechtsfreien“ Raum verloren, sondern bestehen weiter bis bisher. Dies ist von Bedeutung, da CD-Roms und Internet-Seiten ähnlich wie Bücher oder Videos kopiert und verbreitet, vermietet oder aufgeführt werden können.

In der dazu einschlägigen Entscheidung „Wiener Gruppe“<sup>24</sup> ist schon vom OGH klargestellt worden, dass, wenn ein Werknutzungsrecht für den Printbereich eingeräumt worden ist, sich die umfassende Einräumung des „ausschließlichen und alleinigen Verlagsrecht für alle Auflagen und Ausgaben“ nicht auf die Verwertung in Neuen Medien, zB Internet und seine Dienste oder CD-Rom, erstreckt. Die ohnehin schwierige Situation der „Neuen Nutzungsarten“ gewinnt noch besonders an Brisanz, wenn man nach einer – wohl auch für Österreich richtungsweisenden – Entscheidung des OLG Hamburg<sup>25</sup> die Nutzung von Nachrichtenmaterial im Rahmen einer Internet-Zeitung als eine völlig neue Nutzungsart mit erheblich eigenständigem Verwertungspotenzial darstellt, gegenüber der vertraglich geregelten Verwendung des Nachrichtenmaterials in Papierform. Selbst das spätere Hinzutreten der Nutzungsform Internet-Zeitung ist für sich genommen nicht geeignet, den Vertragszweck nachträglich zu verändern.

Insbesondere bei Testamenten, die vor dem 1. 1. 1995 abgefasst worden sind, ist davon auszugehen, dass die Neuen Medien, Internet und CD-Rom, noch weitgehend unbekannt waren, jedenfalls ihre wirtschaftliche Bedeutung für den Urheber noch in keiner Weise absehbar war. Hier empfehlen sich klare Zusätze im Testament, soll der Rechtsnachfolger die Neuen Medien uneingeschränkt nutzen können.

<sup>21</sup> BGBl I 2000/110.

<sup>22</sup> Auch „Zweithandverwertung“ oder „Zweitnutzungsrechte“ genannt.

<sup>23</sup> Digitalisierung als Zweitverwertung: OGH 26. 1. 1999, 4 Ob 345/98h – *Radio Melody III*, EvBl 1999/108 = MR 1999, 94 = ÖBl 2000, 86 = ÖJZ-LSK 1999/123/124 = RdW 1999, 409.

<sup>24</sup> OGH 12. 8. 1998, 4 Ob 193/98f, MR 1998, 287 m Anm Michel.

<sup>25</sup> Urteil 11. 5. 2000, 3 U 269/98, „Zeitung im Internet“, JurPC Web-Dok 187/2000 = MR 2000, 355 (auszugsweise).

## C. Verfügung von Todes wegen

### I. Erbvertrag

Der Urheber kann wie jeder andere Erblasser über seinen Nachlass erbrechtlich bindende Anordnungen durch Erbvertrag nach § 602 iVm §§ 1249ff ABGB treffen.

Von dieser Gestaltungsmöglichkeit ist einem Urheber, der von einer möglichen Änderung der Verhältnisse va zu Angehörigen, Vertrauenspersonen und Fachleuten ausgeht, auf Grund der gem § 1254 ABGB vertragsmäßig bindenden, nicht allein frei widerruflichen Verfügungen abzuraten, Erbverträge können wirksam nur zwischen Ehegatten bzw „Brautpersonen“ abgeschlossen werden, keinesfalls zu Gunsten Dritter. Frei widerruflich sind allerdings die dem Erbvertrag beigesetzten Berechtigungen Dritter, sofern dadurch der Vertragserbe nicht benachteiligt wird.<sup>26</sup> Die vertragsmäßigen Verfügungen (Erbseinssetzung, Vermächtnisse, Auflagen) nach § 1249 iVm § 1252 ABGB behindern demzufolge den Erblasser an der freien Umsetzung einer Willensänderung von Todes wegen, wobei er allerdings gem § 1253 ABGB über „das reine Viertel“ stets testieren kann.<sup>27</sup>

### II. Testament

Der Vorteil einer letztwilligen Verfügung nach § 533 iVm §§ 552ff ABGB liegt in der jederzeitigen freien Widerrufbarkeit des gesamten Testaments bzw einzelner in ihm getroffener Verfügungen gem §§ 713ff ABGB. Der testamentarisch ausgesprochene Widerrufsverzicht, die sog „derogatorische Klausel“, gilt nach § 716 ABGB als nicht beigesetzt. Damit kann der Urheber sich ändernden Verhältnissen durch Änderung seines Willens begegnen. Besonders relevant ist dies, falls der Urheber den eingesetzten Erben, den Vermächtnisnehmer oder den mit einer Auflage Beschwerten für ungeeignet oder nicht (mehr) vertrauenswürdig hält.

#### 1. Erbseinssetzung

Mit der Erbseinssetzung nach § 553 erster Halbsatz ABGB wird eine neue Zuordnung des nachgelassenen Vermögens geschaffen. Um eine Zersplitterung des Nachlasses sowie zeitaufwändige Erbschaftsauseinandersetzungen zu vermeiden, kann es ratsam sein, einem Alleinerben den gesamten Nachlass einzuräumen. Denkbar sind aber auch quotenmäßige Erbseinssetzungen nach §§ 554ff ABGB. Allein durch die Erbseinssetzung ist aber noch keine feste Bindung an den Willen des Urhebers erreicht. Deshalb werden nachfolgend besondere Bindungsmöglichkeiten aufgezeigt.

<sup>26</sup> OGH 13. 2. 1958, 3 Ob 34/58, EvBl 1958/178 = JBl 1958, 506 m Anm Steinwenter = SZ 31/21.

<sup>27</sup> Zum Aufgriffsrecht des Überlebenden vgl OGH 15. 12. 1992, 1 Ob 619, 620/92, JBl 1993, 658 = NZ 1993, 103.

#### 2. Aussetzung von Vermächtnissen

Bei der rechtsgeschäftlichen Erbfolge kann der Urheber durch die Anordnung eines Vermächtnisses nach § 535, § 533 zweiter Halbsatz, § 647 ABGB die Erben bindend beschweren. Der Vermächtnisnehmer hat dann gegen die Beschwerten einen Anspruch auf Leistungen des vermachten Gegenstandes gem § 649 ABGB.

Auf dieses Gestaltungsmittel sollte insbesondere zurückgegriffen werden, falls der Urheber die Beeinträchtigung oder Entstellung eines Werkes in seiner Körperlichkeit durch die Erben, Angehörige (und auch Dritte) befürchtet (zB Veränderung an Gemälden, Zerstückelung eines aus mehreren Teilen bestehenden Gesamtwerkes, nicht fachgemäße Pflege oder Restauration). Dann kann er einzelne Gegenstände anderen, geeigneten Personen vermachen.

Daneben kann der Urheber dem Vermächtnisnehmer auch seine Urheberrechte übertragen gem § 23 Abs 1 zweiter Halbsatz, da nach § 653 ABGB jeder Vermögensvorteil, der zu einer Begünstigung des Bedachten führt, Gegenstand eines Vermächtnisses sein kann.<sup>28</sup> So können die Erben gänzlich von der Wahrnehmung des Urheberrechts ausgeschlossen werden. Eine solche Verfügung ist jedoch nicht anzuraten, wenn der Urheber die Erben nur von einer Nutzung des Urheberrechts ausschließen will, nicht aber von den wirtschaftlichen Früchten aus dessen Verwertung. Als Vermächtnisnehmer sollte der Urheber eine natürliche oder juristische Person (zB Verwertungsgesellschaft, Stiftung) seines Vertrauens oder eine Person mit spezifischer Fachkenntnis bezüglich seines Werkes auswählen. Weiterhin ist die Ernennung eines Nachbarberufenen (§ 652 ABGB), dh Ersatzvermächtnisnehmers, empfehlenswert, für den Fall, dass der Bedachte vor dem Anfallstag als dem Todestag des Erblassers (§ 684 ABGB) verstirbt, da das Vermächtnis sonst Bestandteil der Erbmasse bliebe (vgl § 689 iVm §§ 560ff ABGB).

#### 3. Bestimmung eines Testamentsvollstreckers

Möglicherweise auftretende Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Vermächtnissen und der Durchsetzung von Auflagen machen die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers<sup>29</sup> nach § 816 ABGB iVm § 80 AußStrG zur Überwachung ratsam. Nach österreichischem Recht ist der Testamentsvollstrecker in erster Linie zur Überwachung und Erfüllung des letzten Willens berechtigt und verpflichtet. Es ist primär zur Mitwirkung im Verlassenschaftsverfahren konzipiert (vgl § 164 AußStrG). Dennoch umfasst § 816 ABGB nach der Rsp<sup>30</sup> auch den „ver-

<sup>28</sup> Koziol/Welser, Bürgerliches Recht<sup>11</sup> II, 483 mwN; Dillenz, aaO 80.

<sup>29</sup> Auch Willensvollstrecker, Vollzieher des letzten Willens, (Testaments-)Exekutor genannt.

<sup>30</sup> OGH 14. 5. 1992, 6 Ob 536, 537/92, EFSIlg 69.015 = JBl 1993, 310.

waltenden Testamentsvollstrecker“, also jenen, dem der Erblasser nicht nur Überwachungsfunktionen, sondern auch Verwaltungsaufgaben übertragen will, die über die Beendigung des Abhandlungsverfahrens hinausreichen. Der Testamentsexekutor kann daher die Aufgabe zugewiesen erhalten, den Vollzug einer Auflage vom Erben und Vermächtnisnehmer zu verlangen. Der Schutz der Urheberinteressen gegen Beeinträchtigungen durch die Erben ist mE dadurch möglich, dass einem Testamentsvollstrecker die Befugnis zur Ausübung des Urheberrechtes übertragen wird. Der Exekutor hat den letzten Willen des Erblassers auszuführen. So kann er den Erben Beeinträchtigungen und Entstellungen des Werkes verbieten. Der Testamentsvollstrecker kann darauf beschränkt werden, nur einen einzelnen Nachlassgegenstand, zB insbesondere die Urheberrechte, zu verwalten.

Eine zeitliche Beschränkung der Testamentsvollstreckung ist im österreichischen Recht nicht vorgesehen. Damit kann der Urheber die Testamentsvollstreckung für die gesamte Dauer der Schutzfrist, also bis zu 70 Jahre nach seinem Tod, anordnen. Auf Grund dieser langen Dauer empfiehlt es sich, zB zwei Testamentsvollstrecker zu ernennen.<sup>31</sup>

#### 4. Anordnung von Auflagen

Durch die Anordnung von Auflagen nach §§ 709ff ABGB kann der Urheber die Erben und Vermächtnisnehmer zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten, wobei jede schuldrechtliche Verpflichtung möglich ist. Das ABGB nennt die Auflage „Auftrag“. <sup>32</sup> Dem Erben oder Vermächtnisnehmer kann auferlegt werden, das Werk nicht zu veräußern, zu verfälschen, zu ändern oder zu veröffentlichen. Weiterhin kann zu einer sachgemäßen Pflege, Restauration und Verwahrung von körperlichen Werken verpflichtet werden. Eine Auflage, die die Wahrung des Andenkens und der Ehre des Verstorbenen zum Inhalt hat, ist ebenso verfügbar. Außerdem ist zB eine Verpflichtung zur Errichtung einer Stiftung denkbar. Diese Möglichkeit ist besonders für den Urheber interessant, der einen langen Einfluss über sein Vermögen und eine lange Bindung des Erben oder Vermächtnisnehmers an seinen Willen über seinen Tod hinaus anstrebt, weil die Wirksamkeit von Stiftungen keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt.

Anders als zB die Bedingung ist die Erfüllung einer Auflage durch Klage erzwingbar, sofern ein Auflageberechtigter vorhanden ist. Dies darf jedoch beim Geschäft von Todes wegen niemals der Begünstigte selbst sein,<sup>33</sup> sonst läge ein Vermächtnis vor.<sup>34</sup> Als aktiv klagslegiti-

miert kommen primär Testamentsvollstrecker oder Erben in Betracht, sofern sie nicht selbst durch die Auflage beschwert oder berechtigt sind,<sup>35</sup> außerdem gewisse öffentliche Institutionen, wenn sie zur Wahrung der Interessen des Begünstigten berufen sind. Lediglich im Zweifelsfall wirkt die Nichterfüllung der Auflage gem § 709 ABGB als auflösende Bedingung. Besondere mediale Aufmerksamkeit erregte das als Auflage – wenig gelungen – ausgestaltete Veröffentlichungsverbot der Werke Thomas Bernhards, das dieser zwei Tage vor seinem Tod, am 10. Februar 1989, bei einem Salzburger Notar testamentarisch verfügte:

„Das alleinige Verfügungsrecht betreffend die Verwaltung und Ausübung an meinem bis zu meinem Tod veröffentlichten gesamten literarischen Nachlass übertrage ich auf die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtes auf meinen Bruder Dr. Johannes Peter Fabjan und dessen Erben und Dr. Siegfried Unseld, Frankfurt am Main, Suhrkampverlag, Lindenstraße 29, und dessen Erben unwiderruflich gemeinsam.

Die Rechte an meinen im Residenzverlag Salzburg erschienenen Arbeiten sollten, das ist mein Wunsch, zum ehest möglichen Zeitpunkt aus dem Residenzverlag Salzburg zum Suhrkampverlag Frankfurt übernommen und mit meinem im Suhrkampverlag Frankfurt herausgekommenen und betreuten Werk vereinigt werden. (. . .)

Weder aus dem von mir selbst bei Lebzeiten veröffentlichten, noch aus dem nach meinem Tod gleich wo immer noch vorhandenen Nachlass darf auf die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtes innerhalb der Grenzen des österreichischen Staates, wie immer dieser Staat sich kennzeichnet, etwas in welcher Form immer von mir verfasstes Geschriebenes aufgeführt, gedruckt oder nur vorgetragen werden.

Ausdrücklich betone ich, dass ich mit dem österreichischen Staat nichts zu tun haben will und ich verwahre mich nicht nur gegen jede Einmischung, sondern auch gegen jede Annäherung dieses österreichischen Staates meine Person und meine Arbeit betreffend in aller Zukunft.“<sup>36</sup>

Die vom Urheber verfügte verpflichtende Auflage eines Aufführungsverbots dient besonderen – hier nicht näher zu diskutierenden – Interessen des Erblassers. Beschwert, dh verpflichtet, sind der Stiefbruder des Verstorbenen als Erbe und der Verleger des Autors. Dr. Fabjan ist Universalerbe und ausdrücklich Verfügungsberechtigter über den literarischen Nachlass. Er darf diese Befugnis allerdings nur zusammen mit Dr. Unseld ausüben. Nach dieser Konstruktion kommen beide Personen nicht als Auflageberechtigten in Betracht. Einigen sich also Erbe und Verleger darauf, wie sie es tatsächlich offenbar getan haben,<sup>37</sup> der Verbreitung und Aufführung von Bernhards Werken in Ös-

<sup>31</sup> Stirbt einer von zwei letztwillig bestellten Vollstreckern, so bleibt der andere im Amt: OGH 18. 1. 1916, NZ 1917, 259.

<sup>32</sup> Koziol/Welser, Bürgerliches Recht<sup>11</sup> II, 447 mwN.

<sup>33</sup> OGH 2. 5. 1974, 6 Ob 23, 24/74, EvBl 1974/260.

<sup>34</sup> OGH 7. 12. 1966, 6 Ob 207/66, JBl 1967, 371; die Abgrenzung ist im Einzelfall danach vorzunehmen, ob der Erblasser dem Begünstigten eine Durchsetzungsmöglichkeit einräumen wollte.

<sup>35</sup> OGH 28. 10. 1987, 3 Ob 516/87, SZ 60/225.

<sup>36</sup> Abgedruckt in den Salzburger Nachrichten vom 18. 4. 1998.

<sup>37</sup> Immerhin wurde die imperfekte Auflage des Aufführungsverbots zehn Jahre lang eingehalten; siehe Salzburger Nachrichten 6. 2. 1999.



terreich zuzustimmen, bleibt diese Verletzung des verfügbaren Verbots sanktionslos nach dem Grundsatz – wo kein Kläger, da kein Richter.<sup>38</sup> Ein Testamentsvollstrecker iSd § 816 ABGB, der dieses Amt auch tatsächlich angenommen hätte, ist vom Urheber nicht ausdrücklich bestimmt worden. Ein Verlust der Erbenstellung nach § 709 ABGB ist auch nicht zu befürchten, weil eine derartige Absicht des Erblassers bei Nichterfüllen der Auflage nicht zu entnehmen ist.<sup>39</sup> In der Causa Thomas Bernhard zeigt sich der Makel der Auflage ganz deutlich: er liegt in ihrer Durchsetzung. Ist tatsächlich nur ein Erbe vorhanden und bleibt er untätig, kommt es nicht zu einer Vollziehung der Auflage. Das gilt auch, wenn ein mit einer Auflage beschwerter Vermächtnisnehmer untätig bleibt. Im Gegensatz zum Vermächtnis steht der Auflage kein Bedachter gegenüber.

Abgesehen von seiner fehlenden erbrechtlichen Durchsetzbarkeit stellt sich Bernhards Aufführungsverbot auch als urheberrechtlich bedeutungslos heraus. Schon zu Lebzeiten hatte der Autor durch seine Verlagsverträge den Druck, die Veröffentlichung und die weltweite Verbreitung seiner Werke autorisiert. Die testamentarische Verfügung kann nicht in die bestehenden Vertragsverhältnisse eingreifen, sodass sie Bernhards Verleger nicht an die stringente Auflage bindet.

Juristisch bindend, weil urheberrechtlich wirksam, ist hingegen das von Bernhard letztwillig festgelegte Zitatverbot aus seinen nicht veröffentlichten Schriften, wozu auch die Korrespondenz gehört: „Nach meinem Tod darf aus meinem eventuell gleich wo noch vorhandenen literarischen Nachlass, worunter auch Briefe und Zettel zu verstehen sind, kein Wort mehr veröffentlicht werden.“<sup>40</sup> Es findet seine Begründung im negativen urheberrechtlichen Verbotungsrecht für noch nicht erschienene Werke<sup>41</sup> als Ausfluss des allgemeinen Verbotsrecht des Urhebers.

## 5. Gestaltungsvorschlag für ein öffentliches Urhebertestament

Geschäftszahl: 0815

Im Österreichischen Zentralen Testamentsregister unter Nr 333 registriert

### PROTOKOLL,

aufgenommen von mir, Dr. Leopold Genau, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Salzburg-Stadt. -----

In meiner Amtskanzlei in 5020 Salzburg, Salzachstraße 2, sind erschienen: -----

<sup>38</sup> Denkbar, aber praktisch undurchführbar, wäre als Kläger die Republik Österreich, der aber ebenfalls ein Interesse an Aufführungen von Werken eines ihrer „großen Söhne“ (vgl den Text der Österreichischen Bundeshymne) unterstellt werden muss.

<sup>39</sup> Vgl OGH 26. 9. 1991, 7 Ob 579/91, EvBl 1992/13; 19. 3. 1930, NZ 1930, 135.

<sup>40</sup> Abgedruckt in den Salzburger Nachrichten vom 18. 4. 1998.

<sup>41</sup> § 46 Z 2: „... nach ihrem Erscheinen ...“.

I. Die Partei, Herr Anton Meister, Künstler, 5020 Salzburg, Festungsplatz 5. -----

II. Die beigezogenen Zeugen: -----

a) Frau Marianne Maier, Angestellte, 5020 Salzburg, Kaiserstraße 15, -----

b) Herr Karl Maier, Beamter, ebendort. -----

Gegenstand ist die Aufnahme der letztwilligen Anordnung der Partei.

Die Partei erklärt vor mir und in gleichzeitiger, ununterbrochener Gegenwart der beigezogenen Zeugen, ihren

## Letzten Willen

wie folgt:

**I. Aufhebung früherer Verfügungen:** Die Partei widerruft ihre letztwillige Anordnung, die sie zur Geschäftszahl 1203 des öffentlichen Notars Dr. Heinrich Unbedarf mit dem Amtssitz in Innsbruck am 2. (zweiten) Juni 1988 (eintausendneunhundertachtundachtzig) errichtet hat, zur Gänze. Die Partei versichert, nicht durch ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag an der Errichtung dieses Testaments gehindert zu sein.

**II. Erbeinsetzung:** Als Alleinerbin setzt die Partei ihre Ehefrau ... geb. ... ein. Ihren Sohn ... und ihre Tochter ... setzt sie zu Nacherben zu gleichen Teilen ein.

**III. Vermächtnis:** 1. Die von der Partei geschaffenen Gemälde X, Y, Z vermacht sie den erzbischöflichen Kunstsammlungen in S.

2. Der Verwertungsgesellschaft ... räumt die Partei ausschließliche Nutzungsrechte bezüglich aller Verwertungsrechte an den im Folgenden aufgelisteten kirchenmusikalischen Kompositionen Nr 40–122 aus den Jahren 1972 bis 1995 und ihren Schlagerkompositionen aus den Jahren von 1995 bis heute ein. Die Partei weist ausdrücklich darauf hin, dass ihrer Frau bzw ihren Kindern als Erben des Urheberrechts die wirtschaftlichen Früchte aus der Nutzung der Werke zustehen.

3. ATS ... (Euro ...) vermacht die Partei dem Österreichischen Künstlerverband.

4. Falls die erzbischöfliche Kunstsammlung in S das Vermächtnis ausschlagen sollte, ernennt die Partei hiermit das Landesmuseum CA in S als Ersatzvermächtnisnehmer.

Die genannten Rechtseinräumungen beinhalten/beinhalten nicht das Recht der Online-Nutzung, dh das Recht, das Werk durch Funk oder ähnliche technische Mittel einzelnen Angehörigen der Öffentlichkeit durch Neue Medien (insbesondere CD-Rom oder das Internet und seine Dienste) auf Abruf oder Bestellung zugänglich zu machen oder zu übermitteln.

**IV. Auflagen:** 1. Dem Vermächtnisnehmer der Gemälde X, Y, Z macht die Partei zur Auflage, die Gemälde dauerhaft zu den üblichen Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zugänglich zu halten. Die Gemälde dürfen nicht

veräußert werden. Außerdem hat der Vermächtnisnehmer die Gemälde zweimal jährlich mit den entsprechenden Utensilien zu entstauben und zur Vermeidung von Beschädigungen der Farbschichten für ausreichende Luftfeuchtigkeit in den Ausstellungsräumen zu sorgen.

2. Dem Österreichischen Künstlerverband wird die Auflage der Errichtung einer Treuhandstiftung erteilt, die den Namen AM tragen soll. Zweck dieser Stiftung ist die Wahrung des künstlerischen Wirkens und des Lebensbildes der Partei sowie die jährliche Förderung eines begabten Absolventen der Kunsthochschule Mozarteum in S mit einem einmaligen Betrag von ATS . . . (Euro . . .). Als Stiftungsvermögen soll der hierzu vermachte Betrag verwendet werden. Im Einzelnen soll die Stiftung nach der anliegenden Satzung verwaltet werden. Insbesondere ist das Stiftungsvermögen gesondert vom Vermögen des Österreichischen Künstlerverbandes zu verwalten.

3. Ihren Erben verbietet die Partei, mit dieser Auflage ihre bisher unveröffentlichten kirchenmusikalischen Frühwerke, insbesondere die Nummern 1–39 zu veröffentlichen.

**V. Testamentsvollstreckung:** Die Partei ordnet Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker ernannt sie Herrn . . . Er soll lediglich die Erfüllung der Vermächtnisse und Durchsetzung der Auflagen überwachen. Herr . . . ist gegebenenfalls berechtigt, von den Erben die Erfüllung der Vermächtnisse und Auflagen zu verlangen. Zur Durchführung dieses Amtes erteilt die Partei ihm insoweit die gesetzlichen Befugnisse. Als Vergütung erhält er für jedes Jahr der Verwaltung . . . ATS . . . (Euro . . .). Falls Herr . . . das Amt nicht annehmen kann oder will oder nach Annahme seines Amtes wegfällt, soll der Salzburger Künstler- und Komponistenverband einen anderen fachkundigen Testamentsvollstrecker ernennen.

Die Partei und die Zeugen sind mir persönlich bekannt. -----

Dieses Protokoll wurde in Gegenwart der Zeugen der Partei vorgelesen, von ihr als ihrem letzten Willen entsprechend genehmigt und hierauf von ihr und den Zeugen unterschrieben. -----

Salzburg-Stadt, am zwanzigsten August zweitausendeins. -----

Dr. Leopold Genau eh  
öffentlicher Notar

Anton Meister eh  
Marianne Maier eh  
Karl Maier eh

#### D. Zusammenfassung

Stirbt der Urheber, muss gewährleistet sein, dass andere Personen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen am Werk bis zum Ablauf der Schutzfrist wahrnehmen können. Das Urheberrecht unterliegt gem § 23 den Regeln des Erbrechts. Es kann daher in Erfüllung eines Vermächtnisses, einer Auflage oder an Universalrechtsnachfolger im Ganzen oder in Teilen übertragen werden. Dem Werkschöpfer bleibt es unbenommen, in einer letztwilligen Verfügung die Befugnisse seiner Nachfolger durch Ernennung eines Testamentsvollstreckers zu beschränken. Zur Wahrung der dem Urheber zustehenden Persönlichkeitsrechte – wie zB das Recht auf Urheberbezeichnung – und Werknutzungsrechte – wie zB das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- oder Vermietrecht – sollten neben diesen in jedem neuen oder bestehenden Testament auch Nutzungsrechte des Werks in den Neuen Medien (CD-Rom, Internet) geregelt werden.